



Kanton Zürich
Baudirektion

Parlamentarische Initiative Vögel und Glas, Änderung § 295 des Planungs- und Baugesetzes (Vernehmlassungsfassung)

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

12. Juli 2022
1/7

Frist der Vernehmlassung: 30. September 2022

Angaben zur Absenderin / zum Absender

Gemeinde / Institution / Organisation / Amt / Unternehmen: Stiftung für das Tier im Recht (TIR)	
Name: Künzli	Vorname: Christine
Funktion: Mitglied der Geschäftsleitung	
Telefon: 043 443 06 43	E-Mail: kuenzli@tierimrecht.org
Strasse: Rigistrasse 9	PLZ, Ort: 8006 Zürich

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Im ersten Teil dieses Formulars können Sie zu einer grundsätzlichen Frage in Bezug auf die PI Stellung nehmen. Zudem können Sie Bemerkungen allgemeiner Art anbringen. Im zweiten Teil haben Sie die Möglichkeit, zu jedem einzelnen Antrag Bemerkungen zu erfassen und Anträge zu formulieren. Es ist Ihnen freigestellt, zu welchen Anträgen Sie Stellung nehmen möchten.

Wir bitten Sie, uns das ausgefüllte Formular, wenn möglich als **Word-Datei** per E-Mail an **manuel.buenzli@bd.zh.ch** zukommen zu lassen. Dadurch kann die Auswertung präzise und effizient erfolgen. Selbstverständlich können Sie Ihre Stellungnahme auch per Post einreichen. Senden Sie diese bitte an die folgende Adresse: Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Eschikon 28, 8315 Lindau.

Erster Teil: Allgemeine Bemerkungen

- a. Befürworten Sie die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative Vögel und Glas im Grundsatz?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative Vögel und Glas, wonach Vögel vor Kollisionen mit Glasbauten (Vogelschlag) geschützt werden sollen. Die Platzierung des Anliegens im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) erscheint der TIR korrekt und sinnvoll.

- b. Weitere Bemerkungen allgemeiner Art:

Die Parlamentarische Initiative zeigt die Problematik hinsichtlich der zunehmenden Verwendung von Glas als Baumaterial und der daraus folgenden Verletzungsgefahr für Vögel auf. Gemäss Schätzungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach sterben in der Schweiz jährlich

Hunderttausende von Vögeln beim Aufprall auf transparente Verglasungen sowie verspiegelte Gläser und Fassaden qualvoll oder tragen schwerwiegende Verletzungen davon. Der Handlungsbedarf ist somit offensichtlich. Insbesondere aus Tierschutzsicht ist die Anpassung des kantonalen Baurechts dringend angezeigt, um Vögel besser vor Kollisionen mit Glasfassaden und Eckverglasungen zu schützen.

Das Schweizer Tierschutzrecht basiert auf der sogenannten Interessenschutztheorie. Gemäss dieser haben Tiere zwar keine subjektiven Rechte, aber als empfindungsfähige Lebewesen eigene schützenswerte Anliegen bzw. Interessen. Konkret schützt das Tierschutzrecht gemäss Art. 1 TSchG die Interessen der Tiere hinsichtlich ihres Wohlergehens und ihrer Würde. Dabei zielt es auf den Schutz des einzelnen Tieres ab und nicht auf den Schutz von Tierpopulationen oder Tierarten. Entsprechend handelt es sich bei den durch das Tierschutzgesetz definierten Interessen um Individualschutzgüter, die im Umgang mit jedem einzelnen Tier zu beachten sind.

Glasfassaden stellen eine durch den Menschen geschaffene künstliche Gefahr für das Wohlergehen der Vögel und dementsprechend ein massives Tierschutzproblem dar. Wo der Mensch in den natürlichen Lebensraum von Wildtieren eingreift, hat er somit insbesondere auch die tierschutzrechtlichen Ansprüche der Tiere, nicht in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt zu werden, zu berücksichtigen. Der Tierschutz stellt seit der Aufnahme in die Bundesverfassung im Jahr 1973 (damals Art. 25^{bis} aBV; heute Art. 80 BV) ein eigenes Verfassungsprinzip dar und ist als öffentliches Interesse anerkannt, dem derselbe Stellenwert zukommt wie allen übrigen Staatszielen. Die Praxis zeigt, dass sowohl bei Neubauten und Sanierungen als auch bei bestehenden Bauten die Problematik des Vogelschlags durch einfache und zumutbare Massnahmen entschärft werden kann (vgl. dazu insbesondere die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" von Grün Stadt Zürich). Ästhetische Aspekte oder wirtschaftliche Interessen allein können zudem Eingriffe in vitale tierliche Interessen nicht rechtfertigen. Der Tierschutz darf somit insbesondere nicht automatisch hinter Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zurückstehen. Im Sinne einer Abwägung zwischen den Schutzinteressen der betroffenen Vögel auf der einen und den wirtschaftlichen Interessen der Bauherren auf der anderen Seite erscheint die gesetzliche Verpflichtung, den Vogelschutz bei bestehenden und künftigen Bauten zu berücksichtigen, als verhältnismässig.

Zweiter Teil: Bemerkungen zu den einzelnen Anträgen

Antrag Agosti (Mehrheitsantrag)

C. Sonstige Beschaffenheit

§ 239. ¹ Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen, Vögel oder Sachen gefährden.

c. Befürworten Sie den Antrag?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Die TIR unterstützt den Antrag und begrüsst die Ergänzung von § 239 Abs. 1 PBG. Die ursprüngliche Formulierung der Parlamentarischen Initiative "Bei Neu- und Umbauten sind Fenster, Fassaden und Glasflächen so zu gestalten, dass sie von den Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden" kann auf Verordnungsstufe als neue Bestimmung dienen, um die allgemeine Regelung in § 239 Abs. 1 PBG zu konkretisieren.

d. Weitere Bemerkungen zum Antrag:

Vögel müssen Fenster, Fassaden und Glasflächen als Hindernis wahrnehmen können. Auf Stufe Verordnung muss die Verpflichtung des Bauherrn, im Rahmen von Neu- und Umbauten den Vogelschutz hinreichend zu berücksichtigen, ausdrücklich festgehalten werden. Die Kollisionsgefahr, die von Glasfassaden für Vögel ausgeht, sollte in der Verordnung ausdrücklich angesprochen werden. Die entsprechenden Problemfelder, wie insbesondere die Durchsicht, Spiegelung und Umgebungsgestaltung im Zusammenhang mit Glasfassaden sowie konkrete Prüfparameter müssen auf Verordnungsstufe ausdrücklich festgehalten werden. Die Bestimmung soll so formuliert werden, dass neue Erkenntnisse aus der Praxis und Wissenschaft berücksichtigt werden können. Für die Ausformulierung der konkreten Prüfparameter sowie für die zu

ergreifenden Massnahmen sind Fachorganisationen wie insbesondere die Vogelwarte Sempach und die Organisation provogel.ch zu konsultieren. Für die Festlegung der Prüfparameter und möglichen Vogelschutzmassnahmen wird zudem auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" von Grün Stadt Zürich verwiesen.

Für die Umsetzung sowie aus Kostengründen ist es wichtig, dass der Vogelschutz so früh wie möglich in die Planung von Neu- und Umbauten miteinbezogen wird. Dementsprechend ist im Rahmen von künftigen Baubewilligungsverfahren das Vorlegen eines Vogelschutzgutachtens bzw. eines Vogelschutzkonzept in Bezug auf Glasfassaden als Auflage vorzusehen. Dies bedingt eine Ergänzung der Zürcher Bauverfahrensverordnung (BVV). Zur Beurteilung der Vogelschutzsituation sollten Fachorganisationen wie insbesondere die Vogelwarte Sempach und die Organisation provogel.ch hinzugezogen werden können.

Antrag Agosti (Minderheitsantrag)

C. Sonstige Beschaffenheit

§ 239. ¹ Gemäss Mehrheitsantrag.

² Werden durch bestehende Bauten und Anlagen regelmässig Vögel gefährdet, können unabhängig von Änderungsbegehren bauliche Massnahmen angeordnet werden. Diese müssen nach den Umständen technisch und wirtschaftlich zumutbar sein.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

e. Befürworten Sie den Antrag?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Die TIR begrüsst diesen Antrag. Auch bestehende Bauten sollten zwingend auf ihre Verträglichkeit mit dem Vogelschutz überprüft werden müssen. In der Verordnung sind entsprechende Prüfparameter vorzusehen.

f. Weitere Bemerkungen zum Antrag:

Für die Ausformulierung der konkreten Prüfparameter sowie für die zu ergreifenden Massnahmen sind Fachorganisationen wie insbesondere die Vogelwarte Sempach und die Organisation provogel.ch zu konsultieren. Für die Festlegung der Prüfparameter und möglichen Vogelschutzmassnahmen wird zudem auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" von Grün Stadt Zürich (vgl. insbesondere den Abschnitt "Nachträgliche Schutzmassnahmen") verwiesen.

Antrag Schick (Minderheitsantrag)

C. Sonstige Beschaffenheit

§ 239. Abs. 1 unverändert.

² Bei Neubauten ist bei der Gestaltung von Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen gebührend Rücksicht auf den Vogelschutz zu nehmen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

g. Befürworten Sie den Antrag?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Die TIR lehnt die Einschränkung, wonach Vogelschutzmassnahmen nur bei Neubauten zu prüfen sind, ab. Die Formulierung ist zudem zu wenig konkret bzw. verpflichtend.

h. Weitere Bemerkungen zum Antrag: